

## **Linienbündel Stadt Blieskastel – Linien 531, 532, 533**

### **Anforderungen im Rahmen der Teilhabe am Saarländischen Verkehrsverbund saarVV**

Das Verkehrsunternehmen (kurz: VU) muss Mitglied, mind. Kooperationspartner im Saarländischen Verkehrsverbund (kurz: saarVV) werden. Nachfolgend aufgeführte Verträge sind hierfür mit der Saarländischen Nahverkehrs-Service GmbH (kurz: SNS) zu schließen bzw. in bestehende Verträge der SNS einzutreten:

- Kooperationsvertrag (SNS mit jedem VU), Einnahmeaufteilungsvertrag (SNS und alle VU gemeinsam), Dienstleistungsvertrag (SNS mit jedem VU).
- Darüber hinaus muss das VU in den bestehenden Vertrag mit den Allgemeinen Studierendenausschüssen (Asten) eintreten (Semesterticket).
- Die Inhalte aus dem Kooperations- und Dienstleistungsvertrag (kurz: KDV) zwischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV), dem Zweckverband Personennahverkehr Saarland (ZPS) und der SNS sind für die im saarVV organisierten VU bindend.

Die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen im saarVV finden Anwendung. Das VU muss entsprechend der im saarVV eingeführten Vertriebskanäle die Produkte des saarVV anbieten.

- Die SNS hat im Sinne der VDV-Kernapplikation (KA) die Rolle der Produktverantwortlichen (PV) für den saarVV-Tarif und die Rolle des Kundenvertragspartners (KVP für Abonnements und POB-Verträge als VDV eTickets) inne.
- Die VU im saarVV nehmen im Rahmen der Ticketkontrolle die VDV-KA Rolle des Dienstleisters (DL) ein. Alle Kontrollterminals des VU müssen für die Kontrolle von elektronischen Fahrberechtigungen auf Chipkarte sowie für VDV-Barcode-Ticket (2-D-Barcodeleser).
- Der Vertrieb von „Monatskarten im Abo“ (SNS Call- & Abo-Center) sowie der Vertrieb von HandyTickets wird durch die SNS im Namen und für Rechnung der im saarVV organisierten VU durchgeführt.
- Der saarVV hat darüber hinaus die elektronischen Bezahlarten POB und WEB (Postpaid Lastschrift und Werteinheitenberechtigung) nach VDV-KA eingeführt. Die VU nehmen hier die Rolle des KVP für die Ausgabe der Fahrscheine auf Chipkarte ein.
- Der Vertrieb von Papierfahrscheinen in den Fahrzeugen muss ermöglicht werden. Beschaffung und Wartung von Infrastruktur obliegt dem VU.
- Eine Teilnahme am bestehenden Hintergrundsystem für den Vertrieb von Fahrkarten im saarVV ist möglich und gewünscht.
- Geförderte Infrastruktur eines Altbetreibers kann per Kauf und Übertragung der Förderung vom VU übernommen werden (sofern vorhanden).